



Amtsgericht Stade

Beschluss

Terminbestimmung

71 K 19/25

19.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 11. September 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Saal/Raum Siehe Aushang, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Drochtersen Blatt 2422 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Drochtersen	7	101/3	Gebäude- und Freifläche, Schwagerstraße 25	395
3	Drochtersen	7	101/5	Gebäude- und Freifläche, Schwagerstraße	157

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 235.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 25.500,00 € (lfd. Nr. 3)

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus und Sonstiges

Gesamtverkehrswert: 260.500,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück, bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus; vier Zimmer, Keller, Küche, Bad, Wohnfläche rund 127 qm, Nutzfläche rund 84 qm mit Garage.
Grundstück, bebaut mit einem Nebengebäude (Unterstand/Abstellbereich, Nutzfläche rund 52 qm).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de
www.zvnds.de (mit Gutachtendownload)

Foitzik
Rechtspfleger